

Die beregte Allerhöchste Kabinets-Ordre lautet:

Mein lieber General-Major von Anhalt!

Mit der Augmentation des Reitenden Feldjäger-Korps, welche Ihr unter dem 1. dieses Mir in Vorschlag bringen wollen, und Ich, so nöthig solche auch sonst wohl sein möchte, gleichwohl, da Ich selbige derer andern verschiedenen Einrichtungen wegen annoch zum Etat nicht bringen kann, vor der Hand noch billig Anstand nehmen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam den 2. Februar 1773.

Friedrich.

An  
den General-Major und  
General-Quartiermeister  
von Anhalt.

Bezüglich der Eintheilung in 2 Eskadrons ist bereits schon früher angedeutet worden, daß dieselbe nach dem Ableben des Rittmeisters v. Bayar im Jahre 1791 aufhörte, und von dieser Zeit ab das Korps außer dem Chef nur von einem Kommandeur befehligt wurde. Der erste Kommandeur war der Rittmeister v. Frankenberg, welcher schon seit 1770 die eine Schwadron befehligt hatte und in Wirklichkeit bereits in den achtziger Jahren als Kommandeur des Korps fungirte, da der alte Rittmeister v. Bayar, der zwar noch als Eskadronschef geführt wurde, sich seiner Kränklichkeit wegen mit Genehmigung des Königs dauernd in Halle aufhielt und in Folge dessen seine Funktionen nicht mehr wahrnehmen konnte. Als Frankenberg im Jahre 1799, nachdem er noch 1798 zum Major befördert war, starb, wurde die Kommandeurstelle beim Korps bis 1856 stets mit einem Stabsoffizier besetzt und zwar 1799 mit dem Major v. Boelzig, welcher bis dahin bei den Fußjägern gestanden hatte.

Bei dieser Aenderung in der Besetzung der Führerstelle des Korps scheinen die Befugnisse des Kommandeurs keinen weiteren Spielraum erhalten zu haben, vielmehr ganz dieselben geblieben zu sein, als die der früheren Rittmeister waren, so daß auch ferner noch alle wesentlichen Anordnungen vom Chef getroffen wurden, und der Kommandeur mehr oder weniger nur das ausführende Organ desselben blieb. So war die Annahme und Entlassung, — letztere allerdings nur nach Einholung königlicher Genehmigung — die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten bei Besetzung vakanter Forststellen, die Beförderung von Feldjägern zu Oberjägern, die Kommandirung zu den verschiedenen